



Professor Dr. Peter Krebs

1. Übungsklausur im Wettbewerbsrecht - WS 2018/19

Sachverhalt:

V ist Hersteller von Messinstrumenten. K ist Hersteller und Händler derselben Art Messinstrumente. K nimmt auf dem deutschen Markt 28 % der von anderen Herstellern angebotenen Messinstrumente ab und verkauft sie weiter. Zweitgrößter Einkäufer dieser Art Messinstrumente ist X. X nimmt 17 % der Messinstrumente von anderen Herstellern ab und ist Tochter eines größeren finanzkräftigen Unternehmens. Der Anteil von K als Verkäufer von Messinstrumenten beträgt 38 %. Damit liegt K 2 % vor X. Der Umsatz des K beträgt 78 Millionen €. Der Umsatz von V beträgt 2,4 Millionen €. Nach dem Vertrag zwischen V und K (Laufzeit 5 Jahre) soll V eine bestimmte Sorte Instrumente exklusiv an K verkaufen (Umsatz für V 1,8 Millionen € pro Jahr). Zur Absicherung dieser Exklusivbindung ist eine Vertragsstrafe vereinbart. V wollte diese Exklusivvereinbarung nicht, musste sich aber dem wirtschaftlichen Druck von K beugen. V bekommt nach einem Jahr von X das Angebot, ihn ebenfalls mit diesen Instrumenten zu beliefern, und zwar im Werte von 2,9 Millionen € pro Jahr, fünf Jahre lang. V würde gerne liefern, hat jedoch vor der Vertragsstrafe Angst.

V will daher von Ihnen wissen, ob die Vertragsstrafe und das ihr zugrundeliegende Wettbewerbsverbot vielleicht kartellrechtlich unzulässig ist und welche Folge dies gegebenenfalls auf die Exklusivlieferungsvereinbarung hat. Außerdem will V wissen, ob er kartellrechtlich dagegen geschützt ist, dass K die Lieferung eines für V notwendigen und zurzeit nur von K in der für V erforderlichen Qualität hergestellten Zubehörteiles nach Auslaufen dieses Zubehörvertrages einstellt. Dieses Teil wird von K auch an einen anderen Hersteller verkauft.